

Beilage zu No. 22 des Kreis- und Anzeige-Blattes für den Kreis Danziger Höhe pro 1892.

§ 29.

Befehung des Gerichtes in der einzelnen Sitzung.

Für jede Spruchszugung des Gewerbegerichtes sind zwei Beisitzer, ein Arbeitgeber und ein Arbeiter einzuladen.

Zur Beschlusfassung genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Arbeiter ist.

§ 30.

Entschädigung der Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis 6 Mark, wenn die Sitzung einen ganzen Arbeitstag in Anspruch genommen hat, die Hälfte dieses Betrages, wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag ange dauert hat. Die Entschädigungen werden in der Regel vierteljährlich, auf Wunsch auch als bald nach der Sitzung durch die Kreis-Communal-Kasse ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthast.

Außerdem erhalten die Beisitzer als Ersatz für Reisekosten, soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, die Kosten eines Billets II. Klasse, bei Dampfschiffen I. Klasse für die Hinreise und die Rückreise, sowie eine Mark für jeden Ab- und Zugang, im Uebrigen den Betrag der für die Beförderung nachweislich erforderlich gewesen en baaren Auslagen vergütet. Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt.

§ 31.

Gerichtsschreiberei u. s. w.

Bei dem Gewerbegerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Die erforderlichen Bureau- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist der Kreis Danziger Höhe dem Gewerbegerichte.

Der von dem Kreisausschusse zu ernennende Gerichtsschreiber und diejenigen seiner Gehülfen, welche an den Spruchszugungen des Gewerbegerichtes als Protokollführer Theil nehmen sollen, sind durch den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes zu vereidigen.

§ 32.

Unterhaltungskosten.

Die Kosten der Einrichtung und Erhaltung des Gewerbegerichtes sind, soweit sie nicht in dessen Einnahmen ihre Deckung finden, von dem Kreise Danziger Höhe zu tragen.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes hat alljährlich einen Bericht über die gesammte Geschäftszugung des Gewerbegerichtes in dem abgelaufenen Jahre an den Kreisausschuss zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.

§ 33.

Verfahren.

Das Verfahren vor dem Gewerbegerichte regelt sich nach den Vorschriften der §§ 24—56 und 58 bis 60 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890.

§ 34.

Gebühren.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Gewerbegerichte wird eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe	
bis 20 <i>M</i> einschließlich	0,50 <i>M</i>
von mehr als 20 <i>M</i> bis 50 <i>M</i> einschließlich	1,00 <i>M</i>
von mehr als 50 <i>M</i> bis 100 <i>M</i> einschließlich	1,50 <i>M</i>

Die ferneren Werthklassen steigen um je 100 *M*, die Gebühren um je 1,50 *M*, die höchste Gebühr beträgt 30 *M*.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurtheil oder durch eine auf Grund eines Erkenntnisses oder unter Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung eines Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben.

Im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichts-kosten-Gesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Thätigkeit des Gewerbegerichtes als Einigungsamt.

§ 35.

Einigungsamt.

Das Gewerbegericht kann in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgeber und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden.

§ 36.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen erfolgt und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Betheiligte bestellt werden, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Theiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen.

Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.
Ob die Vertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimirte Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Theile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

Erfolgt die Anrufung nur von Seiten einer Partei, so hat der Vorsitzende hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten Persönlichkeiten Kenntniß zu geben und zugleich geeignet erscheinenden Falles persönlich nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 35 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

Die Verhandlungen des Einigungsamtes sind öffentlich, falls dies von beiden Theilen beantragt wird.

§ 37.

Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit 4 Beisitzern, Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl, besetzt sein.

Die Zuziehung der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden.

Beantragen beide Parteien, oder eine für ihren Theil gesondert die Zuziehung bestimmter namhaft gemachter Persönlichkeiten aus der Zahl der Beisitzer des Gewerbegerichtes, so ist diesem Antrage stattzugeben.

Das Einigungsamt kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Theile unter Bezeichnung der zuzuziehenden Vertrauensmänner beantragt wird.

Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Betheiligten, die letzteren nicht zu den in § 6 Abs. 3 dieses Statutes bezeichneten Personen gehören. Befinden sich unter den Beisitzern unbetheiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeiter zu wählen sind.

§ 38.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 39.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Theile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern; demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§ 40.

Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von ämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Vertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung in den geleseeneren Tagesblättern zu veröffentlichen.

§ 41.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlussfassung über den Schiedspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisitzer und Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§ 42.

Ist ein Schiedspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Theile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den gelefeneren Tagesblättern, deren Auswahl durch den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses erfolgt, zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 43.

Ist weder eine Vereinbarung noch ein Schiedspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise, wie dies in § 42 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§ 44.

Die Vertrauensmänner (§ 37 Abs. 4) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitverschömmiß und Reisekosten gemäß § 30 des Statutes, die Auskunftspersonen (§ 38 Abs. 1) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte.

§ 45.

Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen.

Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden oder von dem Kreis Ausschusse erfordert werden, sowie Anträge, welche bei Staatsbehörden oder Vertretungen von Kommunal-Verbänden eingebracht werden sollen, sind unter Leitung des Vorsitzenden von der Gesamtheit der Beisitzer (Gesamnt-Gewerbegericht) zu berathen und zu beschließen.

§ 46.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes beruft das Gesamnt-Gewerbegericht und leitet seine Verhandlungen.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann an den Berathungen mit berathender Stimme Theil nehmen.

Beschlüsse werden von dem Gesamnt-Gewerbegerichte einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 47.

Das Gesamt-Gewerbegericht muß berufen werden,

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in § 70 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art zu berathen oder zu beschließen ist,
2. wenn von mindestens 3 Besitzern des Gewerbegerichtes beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der in § 70 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde. Fragen, welche die der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichtes unterstehenden Betriebe nicht berühren, sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§ 48.

Ueber die Verhandlungen des Gesamt-Gewerbegerichtes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwasige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben bezüglich der Arbeitgeber und bezüglich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§ 49.

Mit dem von dem Gesamt-Gewerbegerichte beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Ist über ein vom Gewerbegerichte erforderliches Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 50.

Die Bestimmungen dieses Kreis-Statutes finden keine Anwendung auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marine-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 51.

Dieses Kreis-Statut tritt am 1. April 1892 in Kraft; die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Gewerbegerichtes von diesem Zeitpunkte ab zu ermöglichen, können bereits vorher getroffen werden.

§ 52.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Statutes bei den zuständigen Behörden bereits anhängigen Streitigkeiten sind bei denselben auch zur Erledigung zu bringen.

Beschlossen auf dem Kreistage des Kreises Danziger Höhe am 11. Juli 1891.
18. November

Für denselben:

**Der Landrath und die zur Vollziehung des Protokolls erwählten
Kreistagsmitglieder.**

Maurach,
Königlicher Landrath.

M. Schrewe. Geiler. W. Keller.

Auf Ihren Bericht vom 16. Januar d. J. will Ich dem anbei wieder zurückerfolgenden von dem Kreistage des Kreises Danziger Höhe zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die

Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 beschlossenen Kreisstatute vom ^{11. Juli} 18. November v. 3.
Meine Genehmigung hierdurch ertheilen.

Berlin, den 24. Januar 1892.

gez. Wilhelm R.

geez. Herrfurth. Freiherr von Berlepsch.

An den Minister des Innern und den Minister für Handel und Gewerbe.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6. Die sämtlichen bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Neumärkischen Schulverschreibungen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli 1892 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierseibst — W, Taubenstraße No. 29 — gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schulverschreibungen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1892 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Juli 1892 ab bewirkt.

Mit dem 1. Juli 1892 hört die Verzinsung der gekündigten Schulverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schulverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. Februar 1892.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Merzeler.

7. B e k a n n t m a c h u n g.

In einer Strassache wird der Arbeiter Joseph Donimirok, welcher im Oktober 1891 in Mattern gewohnt hat, als Zeuge gesucht.

Es wird ersucht, die Adresse des Donimirok, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, zu den Akten L¹ 209/91 hierher mitzutheilen.

Danzig, den 10. März 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

8. In dem am 24. d. M., früh 10 Uhr, im Bobtle'schen Gasthofs zu Rahlbude anstehenden Termine kommen aus dem Schutzbezirk Wallentin Totalität Kiefern: 25 Stück Bauholz mit 15 fm, 84 rm Schichtnußholz II. Kl., 300 rm Kloben und Knüppel, Schutzbezirk Ostroschlen Jagen 12 Eichen: 16 Stück mit 7 fm, 13 rm Schichtnußholz II/III. Kl., Buchen: 6 Nuzenben mit 2 fm, 40 rm Schichtnußholz II. Kl., 350 rm Kloben und Knüppel, Kiefern: 98 Stück Bauholz mit 130 fm, 30 rm Kloben, 80 rm Stubben, Jagen 10 Kiefern: 175 Stangen I./III. Kl., 106 rm Schichtnußholz II. Kl., 40 rm Kloben, 138 rm Knüppel, Totalität Kiefern: 12 Stück Bauholz mit 13 fm, 160 rm Schichtnußholz II. Kl., 12 rm Kloben, 30 rm Knüppel, ferner, falls es gewünscht wird, aus den Schutzbezirken Stangenwalde, Obersummerlau, Rehhschhof und Babenthal in früheren Terminen unverkauft gebliebene Hölzer zum Ausgebot.

Stangenwalde, den 14. März 1892.

Der Forstmeister.

9. Bekanntmachung
der Holzverkäufe und Zahlungs-Fristen für das Königl. Forstrevier Sobbowitz für das Quartal April-Juni 1892.

1. Für die Schutzbezirke Schönholz, Prausterkrug, Wiesenthal, Becksteinswalde und Trampfen am 8. April, 6. Mai, 10. Juni c. im Bahlinger'schen Gasthofs zu Sobbowitz von 10 Uhr des Vormittags an.
2. Für das ganze Revier am 22. April, 20. Mai, 24. Juni c. im Schützenhause zu Schöneß von 11 Uhr des Vormittags an.
3. Für die Schutzbezirke Rilla, Thiloohain, Waldhaus und Weißbruch im Rober'schen Gasthofs zu Bogutken am 16. April, 14. Mai, 18. Juni c. von 10 Uhr des Vormittags an.

Sobbowitz, am 12. März 1892.

Der Forstmeister.

Nichtamtlicher Theil.

10. Ein vierjähriges, braunes, elegantes Pferd,
3 Zoll groß, steht zum Verkauf in Frau per Seefeld bei Danzig.

11. Zwei Wohnungen, bestehend aus je 4 heizbaren Zimmern, auf Wunsch auch getheilt, nebst Zubehör und freiem Eintritt in den Garten in der Nähe des Waldes, und der Chauffee hat zu vermieten.
E. Schindler, Heubude.

12. Räume zur Schmiede oder and. Geschäft mit Hof billig zu verm. Heumarkt 7, 2 Tr.

13. 30—39 000 *Mz* sind auf ein ländliches Grundstück zur 1. Stelle zu $4\frac{1}{2}\%$ pro anno zum 1. Juli auch früher zu begeben.
Nähere Auskunft ertheilt C. S. Döring, Danzig, Brodbänkengasse 35.

Rothklee,

14. gereinigt und seibefrei, Weiß-, Gelb- und Schwedisch-Alee; ferner Luzerne, Ehmthoe, Seradella, engl. und ital. Roggräser, Pelusiten, Wicken, Lupinen etc. offerirt zur Saat billigt

Albert Fuhrmann, Danzig, Hopfengasse 28.

15. **Ungeziefer**
wird unter Garantie bei Schafen, Kinevieh, Pferden etc. radical und billig besettigt durch G. Kuntze's flüssige Viehwäscheife. Ehrendiplom auf landwirthschaftlichen Ausstellungen und hunderte von Umschriften beweisen den in jedem Falle eintretenden Erfolg und die absolute Unschädlichkeit beim Gebrauch. Allein echt bei G. Kuntze, Danzig, Baradiesgasse 5,
Inhaber des Ehrendiplom für Veterinär-Heilkunde.

16. Nachdem ich meinen ländlichen Grundbesitz verkauft habe, bin ich wieder dauernd in Danzig anwesend.
Das Comtoir meines Getreide-Factorei-pp. Geschäftes ist Danzig, Holzgasse 31.
G. Blasche.

17. Drei hochtragende Kühe stehen zum Verkauf bei Adolph Nidel, Mönchengrebin.

18. Eine Fleischschneidemaschine u. 1 Leder-Jaquet zu verkaufen Danzig, Unterschmiedegasse 24 II.

19. **Der Krieger-Berein Danziger Höhe**
versammelt sich Sonntag, den 20. d. Mts., Nachmittags $4\frac{1}{2}$ Uhr bei Benz in Kahlbude.
Der Vorstand.

Redakteur: S. A. Blottner in Danzig.
Druck und Verlag der A. Maller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Kopengasse 3.